

Allgemeine Geschäftsbedingungen | UNYCATE

Grundsätzliches über die Zusammenarbeit mit unseren Kunden

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der UNYCATE (nachfolgend: „UNYCATE“) und dem jeweiligen Kunden.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt UNYCATE nicht an, es sei denn, UNYCATE hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsschluss

1. An Angebote gegenüber dem Kunden hält sich UNYCATE vierzehn Tage ab Zugang des Angebots beim Kunden gebunden.
2. Der jeweilige Rekrutierungsvertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots binnen der Angebotsfrist zustande.

III. Leistungs- und Vergütungsmodelle von UNYCATE

UNYCATE berät und unterstützt den Kunden bei der Besetzung von offenen Stellen. Die Details und Spezifikationen im Hinblick auf die konkret zu besetzende Stelle sowie die erforderlichen Mindestqualifikationen werden zwischen den Parteien im Rahmen des jeweiligen Rekrutierungsvertrages festgelegt. UNYCATE bietet folgende Leistungsmodelle an:

1. Erfolgsbasiertes Modell:

UNYCATE führt für den Kunden die Suche nach Kandidaten durch und erhält die vereinbarte Vergütung nach der erfolgreichen Platzierung für die zuvor festgelegte Vakanz. Das Beratungshonorar beträgt 30% der für das erste Jahr vorgesehenen Bruttojahresbezüge (Fixgehalt zzgl. Boni, Zulagen und Benefits = Bruttojahreszielgehalt (BJZG)) des durch UNYCATE vermittelten Kandidaten. Sollte ein Kandidat einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommen, berechnet UNYCATE diesen pauschal mit EUR 9.600,00.

2. Beauftragungsmodell:

UNYCATE führt für den Kunden die Suche nach Kandidaten für die zuvor festgelegte Vakanz durch. Dies impliziert zudem die Führung von Interviews und die ausführliche Berichterstattung bezüglich angesprochener Kandidaten. Bei diesem Modell ist eine Vorkasse erforderlich, die individuell je nach den Umständen des Einzelfalls vereinbart wird. Das Beratungshonorar beträgt 30% der für das erste Jahr vorgesehenen Bruttojahresbezüge (Fixgehalt zzgl. Boni, Zulagen und Benefits = Bruttojahreszielgehalt (BJZG)) des durch UNYCATE vermittelten Kandidaten. Sollte ein Kandidat einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommen, berechnet UNYCATE diesen pauschal mit EUR 9.600,00. Eine erste Rate (5% vom vereinbarten BJZG), welche nicht zurückzuführen ist, wird vor dem Suchauftrag bei Auftragsvergabe in Rechnung gestellt. UNYCATE erhält das verbleibende Honorar (25% vom vereinbarten BJZG) nach der Vermittlung des Kandidaten (Abschluss des Anstellungsvertrages und unterzeichnetem Vertrag des Kandidaten).

3. Outsourcing-Modell:

UNYCATE führt im Rahmen von spezielleren Anfragen Beratungs- und Personaldienstleistungen nach Ihren Wünschen durch und berechnet dabei den individuellen Tagessatz. Dieses Modell eignet sich insbesondere für Fälle, in denen UNYCATE die Rekrutierungsprozesse des Kunden ganz oder teilweise begleitet, sowie dem Kunden beratend in Personalfragen zur Verfügung steht. Die wesentlichen Parameter für dieses Vergütungsmodell sind Zeit, Aufwand und Besetzungsanzahl.

4. Sonstige Leistungen:

Weitere optionale Leistungen wie z.B. das Verfassen und Schalten von Anzeigen in den führenden Onlinestellenbörsen (z.B. StepStone, Indeed, u.ä.) inklusive aller administrativen Schritte berechnet UNYCATE pauschal mit EUR 2.500,00 zzgl. Mehrwertsteuer.

5. Reisekosten:

Die durch Bewerbungsgespräche zwischen Kunden und Bewerber entstehenden Reisekosten und Spesen fallen zusätzlich an. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Bewerber.

6. Nachvertraglicher Vergütungsanspruch:

Der Vergütungsanspruch gemäß Ziffer III.1 (Erfolgsbasiertes Modell) und III.2. (Beauftragungsmodell) entsteht auch nach Beendigung des Rekrutierungsvertrages für jeden von UNYCATE vorgestellten Bewerber, der mit dem Kunden innerhalb von zwölf Monaten nach Übergabe des Bewerberprofils an den Kunden einen Arbeitsvertrag abschließt.

IV. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Unterlagen und Informationen

Der Kunde wird UNYCATE alle für die Erbringung der übernommenen Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen (z.B. Stellenausschreibungen, Anforderungsprofile) unaufgefordert zur Verfügung stellen.

2. Evaluieren von Kandidatenprofilen

Von UNYCATE übersandte Kandidatenprofile wird der Kunde innerhalb von zwei Wochen im Hinblick auf die Eignung evaluieren und UNYCATE über das Ergebnis der Evaluierung und etwaige Änderungen im Suchprozess unterrichten.

V. Abrechnung, Fälligkeit Verzug

1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt

- a) bei einer Festanstellung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Kunde und Bewerber
- b) bei Anzeigen in Print- und/oder Online-Medien zum Zeitpunkt der Schaltung/Einstellung
- c) bei sonstigen Leistungen bei Vertragsschluss.

2. Die Rechnungen sind vierzehn Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

3. Die angegebenen Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4. Der Kunde kommt spätestens 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer V.2. in Verzug. UNYCATE ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist nur zulässig, sofern UNYCATE diese Forderungen anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt worden sind.

VI. Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Erfolgsbasiertes Modell:

Sollte ein vermitteltler Bewerber innerhalb von zwei Monaten wegen fehlender fachlicher Eignung aus dem Unternehmen ausscheiden und der Kunde dieses anhand sachlich-objektiver Kriterien nachweisen oder der Kandidat selbst das Arbeitsverhältnis beenden, gewährt UNYCATE für einen neuerlichen Suchauftrag dieser Vakanz 50% Nachlass zu den ursprünglichen Konditionen.

2. Beauftragungsmodell:

Sollte ein vermitteltler Bewerber innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit wegen fehlender fachlicher Eignung aus dem Unternehmen ausscheiden und der Kunde dieses anhand sachlich-objektiver Kriterien nachweisen oder der Bewerber selbst das Arbeitsverhältnis beenden, wird UNYCATE ohne Honorar bis zu maximal sechs Monaten tätig, um die Stelle nachzubeseetzen.

VII. Haftung

1. UNYCATE haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
2. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VIII. Verschwiegenheitspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, über alle ihm während der Laufzeit des Rekrutierungsvertrages bekanntwerdenden vertraulichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Bewerberprofile sowie sonstige Geschäftsgeheimnisse von UNYCATE, Stillschweigen zu bewahren. Der Kunde ist auch zur Geheimhaltung solcher Tatsachen verpflichtet, die ihm von UNYCATE ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben worden sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sonst für ihn erkennbar ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Vertragsbeendigung fort.

IX. Datenschutz

1. Integrität

Die Bewerber erwarten von UNYCATE als seriösem Beratungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt die Einhaltung der DSGVO und des BDSG-neu sowie die Auskunftsmöglichkeit, in welchem Rahmen ihre Daten weitergegeben werden. Um dies sicherzustellen, bedarf die Verarbeitung der von UNYCATE zur Verfügung gestellten Bewerberdaten in jeglicher Form, insbesondere hinsichtlich Kontaktaufnahme mit der vorgestellten Person, Einstellung sowie die Weitergabe und Speicherung der Daten der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch UNYCATE. Diese erhält der Kunde im einfachsten Fall durch eine kurze Nachricht (E-Mail) an den jeweiligen Ansprechpartner bei UNYCATE. Des Weiteren ist dem Kunden ausdrücklich die Weitergabe der Daten an Dritte sowie an nicht am spezifischen Bewerbungsprozess beteiligte Personen innerhalb des Kundenunternehmens untersagt. Auch der Kunde ist im Rahmen der Zusammenarbeit verpflichtet, alle rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Schutzes der Kandidatendaten einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln führt zu sofortiger Beendigung der Zusammenarbeit sowie zu sofortiger Abrechnung zum Stichtag in Höhe des vereinbarten Honorars, unabhängig von einer erfolgreichen Besetzung.

2. Löschung der Kandidatendaten

UNYCATE sagt den Bewerbern im Rahmen der Zusammenarbeit eine Löschung ihrer Bewerberdaten beim Kunden spätestens nach drei Monaten nach Beendigung des spezifischen Bewerbungsprozesses zu. Aus diesem Grund ist der Kunde verpflichtet, die Bewerberdaten, welche von UNYCATE im Rahmen der Zusammenarbeit übersendet wurden, sowie die in Eigenleistung erhobenen weiteren internen Daten, spätestens nach drei Monaten nach Beendigung des spezifischen Bewerbungsprozesses vollständig zu löschen und dies selbstständig dem Bewerber mitzuteilen. Ein Zuwiderhandeln führt zu sofortiger Beendigung der Zusammenarbeit sowie zu sofortiger Abrechnung zum Stichtag in Höhe des vereinbarten Honorars, unabhängig von einer erfolgreichen Besetzung.

X. Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen, und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung des Rekrutierungsvertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke im Rekrutierungsvertrag oder dieser AGB.
3. Der Rekrutierungsvertrag sowie diese AGB unterliegen allein dem deutschen Recht.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Düsseldorf.